

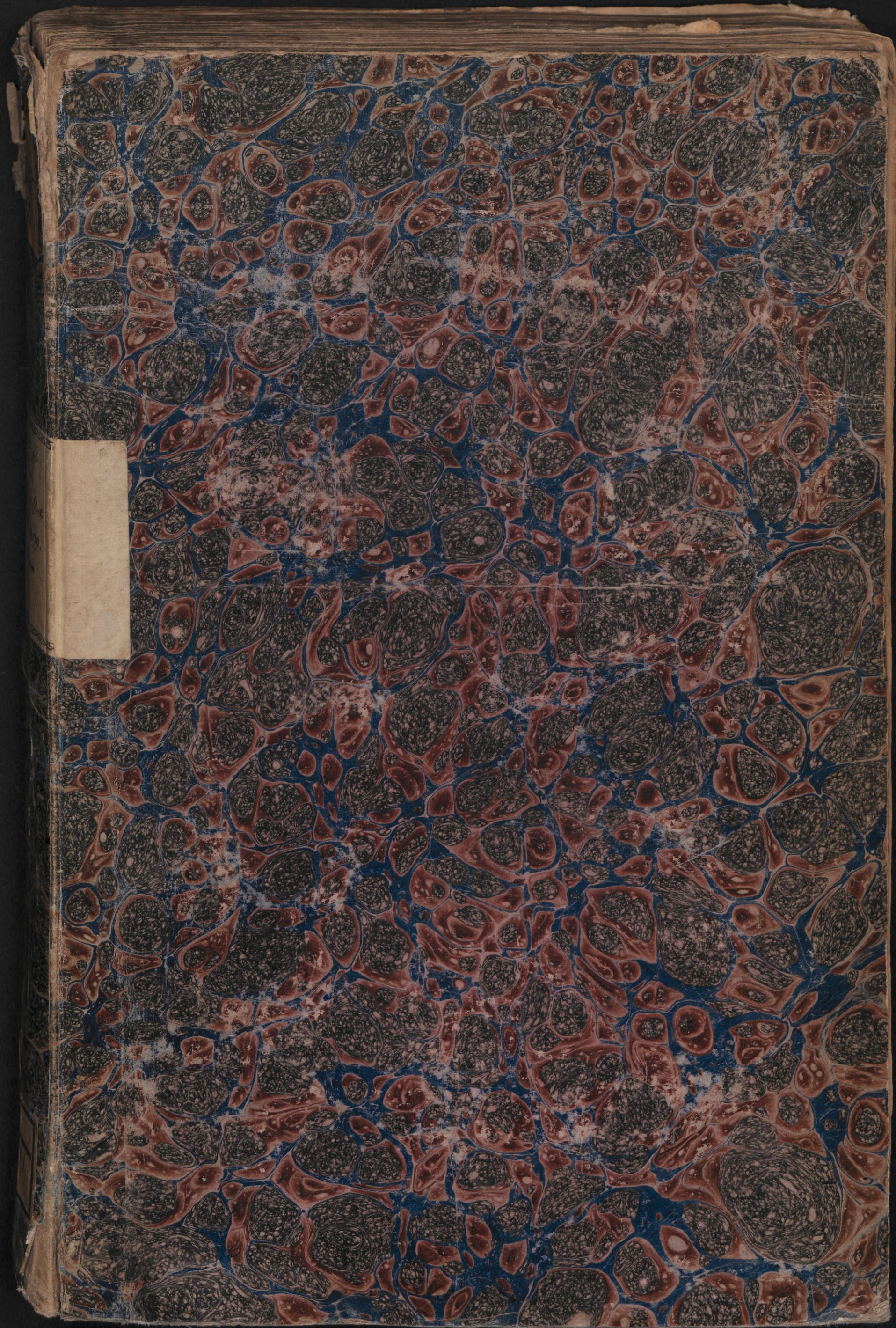
**Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Ludwig und Gustaff Adolph/ Gevettere/  
Hertzogen zu Mecklenburg ... Fügen allen ... hiemit zu wissen: Als Wir bey itzigen  
ohne das sorglichen Zeiten ... bedacht seyn müssen/ wie Wir unsere Landen/ und  
nicht weniger Unsere getrewe Landsassen und Unterthaneu/ in fernere Securität  
und sicherheit setzen ... : gegeben zu Sternberg den 10. December Anno 1683**

[S.l.], 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769887694>

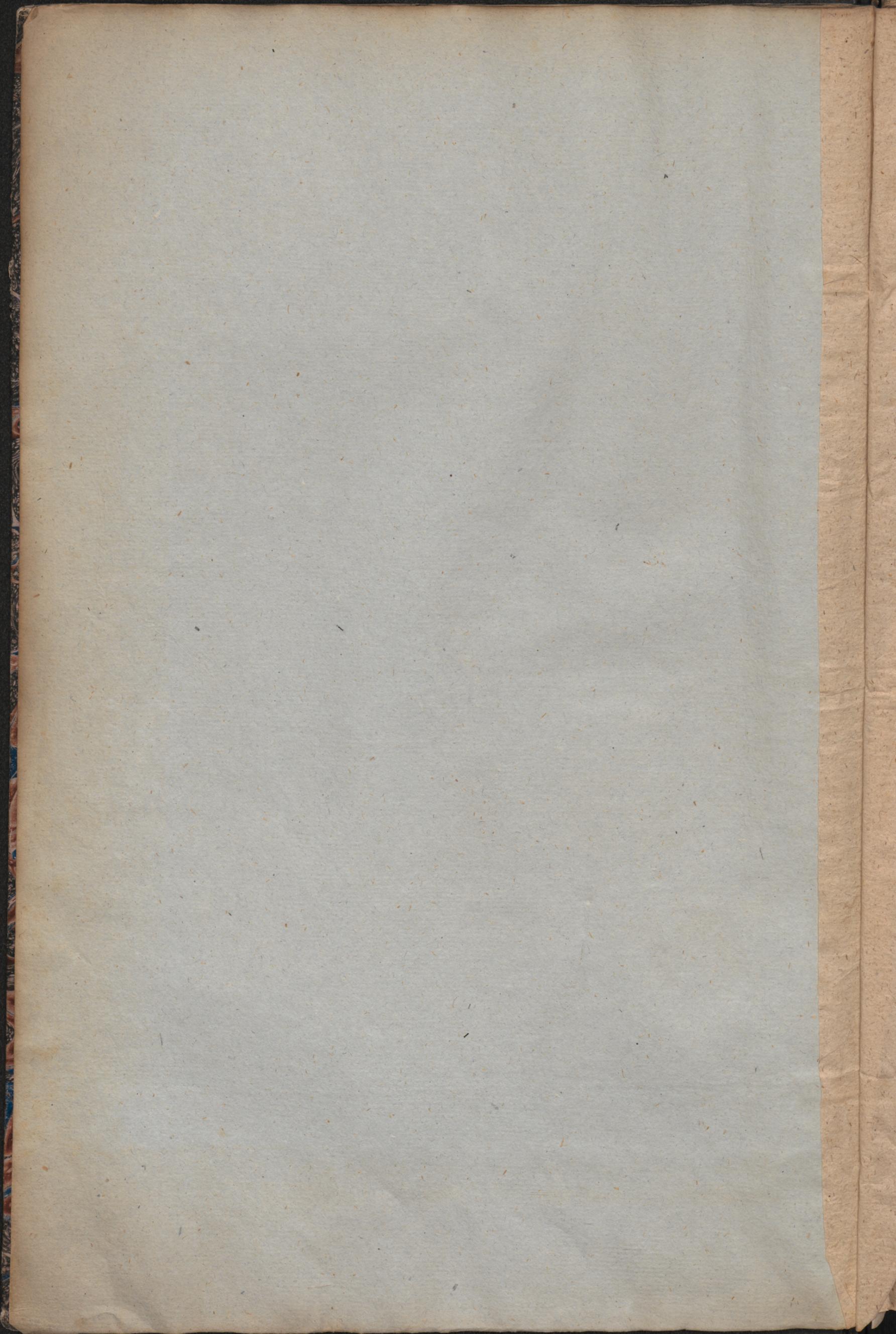
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





*[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]*

*[Faint, illegible text in the upper middle section of the page.]*



*[Faint, illegible text in the lower middle section of the page.]*

*[Faint, illegible text in the lower section of the page.]*

62

*[Faint, illegible text at the bottom of the page.]*

*[Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*



62

*[Faint, illegible text in the middle section of the page.]*

*[Faint, illegible text in the lower middle section of the page.]*

10 Dec 11

*[Faint, illegible text in the lower section of the page.]*

*[Faint, illegible text in the lower section of the page.]*

*[Faint, illegible text in the lower section of the page.]*

*[Faint, illegible text in the lower section of the page.]*



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical script.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is dense and appears to be a formal document or a detailed account.

Section of handwritten text, possibly a continuation of the main body or a separate entry.

Section of handwritten text, continuing the narrative or list.

Section of handwritten text, showing further details of the document.

Section of handwritten text, possibly a concluding part or a signature area.

Section of handwritten text, continuing the main body.

Section of handwritten text, showing further details of the document.

Section of handwritten text, possibly a concluding part or a signature area.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a series of faint, illegible characters.

Handwritten text below the title, possibly a subtitle or the beginning of a section, also appearing as faint, illegible characters.

Handwritten text in the upper middle section of the page, consisting of several lines of faint, illegible script.

Handwritten text in the middle section of the page, continuing the faint, illegible script.

Handwritten text in the lower middle section of the page, appearing as faint, illegible characters.

Handwritten text in the lower section of the page, consisting of several lines of faint, illegible script.

Handwritten text in the bottom section of the page, appearing as faint, illegible characters.

61/4



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

... die Contribution kein Unterschleiff vorgehen  
rieser und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Bahren/Einlieger / Besind und Vieh/welches Krafft Edicti  
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bortmähigkeit und  
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mählig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey  
us der Bürgerschaft/ eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel  
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-  
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich  
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal  
aufsicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/ es sey aus dem Raht oder Bürger-  
esimahl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malh auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
den solle / der keinen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
Landebey unsern Aemptern/ und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/ bey den Enden und  
higer straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand  
hen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel/ in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-  
er Krüger von allein Bier/ so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf  
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten  
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner gänzen  
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/ im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin  
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification  
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und unterschreiben / und  
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den  
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnthfall / von denen dazu bestal  
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u  
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /  
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d  
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in  
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü  
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Uhekündlich unter unsern Fürslichen

